

Dortmund, 09.09.2019

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes NRW  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

per Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de), [sabrina.baur@msb.nrw.de](mailto:sabrina.baur@msb.nrw.de), [sarah.dorka@msb.nrw.de](mailto:sarah.dorka@msb.nrw.de)

### Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)** - zugesandt mit Schreiben vom 17. Juli 2019  
AZ 221-2.02.02.01-151650/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz).

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

In zahlreichen Punkten kann die **GGG NRW** den vorliegenden Änderungsvorhaben folgen. Andere Passagen hält die **GGG NRW** für problematisch und macht deswegen abweichende Vorschläge. Zudem wird vorgeschlagen, im Zuge des 15. SchRÄG die unter 2., 6. und 7. Aufgeführten weiteren Änderungen vorzunehmen.

### Zu Artikel 1

#### 1. zu § 25: Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

*„(...) Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“*

Die Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll. Es sollte aber eine Formulierung gefunden werden, die es auch erlaubt, jahrzehntelang bewährte pädagogische Programme wie z.B. die der Gesamtschulen Holweide und Höhenhaus dauerhaft abzusichern.

Seite 1 von 5

## 2. Ergänzend: zu § 46(4): Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Die **GGG NRW** schlägt hier vor, eine Ergänzung zum Gesetzentwurf vorzunehmen und den Absatz folgendermaßen zu ändern:

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter begrenzt nach Anhörung des Schulträgers die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 25, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird und
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Dabei darf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf rechnerisch pro Klasse drei Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Die Klassengröße gemäß Satz 1 darf in den Klassen des gemeinsamen Lernens in der gesamten Sekundarstufe I nicht überschritten werden. Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz berücksichtigen die Regelung gemäß Absatz 4, Nr. 2.

Der Vorschlag dient der rechtssicheren Umsetzung der „Neuorientierung der Inklusion“ hinsichtlich der Klassengrößen der Klassen des gemeinsamen Lernens, so wie sie von den betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern erwartet wird.

## 3. zu § 72(1): Schulpflegschaft

*„(...) Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen; bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht.“*

Die **GGG NRW** begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich; sie setzt eine langjährige Forderung der Elternverbände endlich in deren Sinne um.

## 4. zu § 81(4): Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

*„Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Parallelklassen (Bildung einer Mehrklasse) beschließen.“*

Die **GGG NRW** begrüßt ausdrücklich, dass die Einrichtung von Mehrklassen im Einvernehmen mit der Schulleiterin, dem Schulleiter erfolgen muss. Nur die Schulleitung kann tatsächlich ermessen, ob eine Mehrklasse mit den vorliegenden personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu bewältigen ist.

Aus Sicht der **GGG NRW** sollte die in den Erläuterungen festgelegten Zurückweisungsbedingungen geändert und gesetzlich festgesetzt werden:

*„Der Beschluss über die Bildung einer Mehrklasse bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung). Die Genehmigung darf regelmäßig nicht erteilt werden, wenn insbesondere*

- *die für die Bildung einer Mehrklasse erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder*
- *die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen ~~einer Schulform~~ im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft und damit durch die Mehrklassenbildung eine oder mehrere dieser Schulen in ihrem Bestand gefährdet sind.“*

Die gekennzeichnete Streichung hat zum Ziel, die ungleiche Belastung von Schulen unterschiedlicher Schulformen zu unterbinden, etwa bei der Beschulung von zugewanderten oder geflüchteten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Zur bildungsgangrechtlichen Umsetzung dieser Öffnung vergleiche unsere Ergänzung zu § 132c.

## 5. zu § 82(5): Mindestgrößen von Schulen

*„(...) Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.“*

Die **GGG NRW** schlägt vor, diesen Passus umzuformulieren:

Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann in einer Region das Angebot einer Schule gesichert wird, die die Sekundarstufe I umfasst.

Vorrangig sind zur Sicherung des Schulangebots Lösungen zu ermöglichen, so dass ggf. ein örtliches öffentliches Gymnasium die verbleibenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen und bis zu einem ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I erfolgreich beschulen kann; vergleiche dazu unseren Vorschlag zu einer Modifizierung des § 132c SchulG.

Zudem bedarf eine solche Sekundarschule zur Sicherung der Bildungsgänge, insbesondere auch zur Sicherung der gymnasialen Standards, aus Sicht der **GGG NRW** unbedingt zusätzlicher Personalressourcen.

## 6. Ergänzend: zu § 83(7): (...), Teilstandorte von Schulen

Die **GGG NRW** schlägt vor, in Absatz 7, Satz 1, eine Änderung vorzunehmen:

Ersetze

*„(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.“*

durch

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 entsteht durch die Bildung von Teilstandorten zusätzlicher Lehrerstellenbedarf. Dieser ist im Rahmen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in ausreichendem Maße abzusichern.

Die Erfahrungen der Schulen mit Teilstandorten machend zwingend deutlich, dass die bisherige Sichtweise, dass durch die Einrichtung von Dependancen kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht, falsch ist. Vielmehr erzeugen sowohl die Leitung eines Teilstandortes als auch die Unterrichtsversorgung sowie die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Teilstandorten zusätzliche Personalbedarfe, die zu decken sind.

## 7. Ergänzend: zu § 84(1): Schuleinzugsbereiche

Die **GGG NRW** schlägt vor, eine Ergänzung zum Gesetzentwurf vorzunehmen, den Paragraphen umzubenennen und folgendermaßen einzuleiten:

### § 84 Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Grundschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn (...).

Die Aufhebung der Schulbezirke durch die damalige CDU/FDP-Regierung hat zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt. Die dadurch an den Schulen entstandene soziale Entmischung gefährdet inzwischen in vielen Gemeinden und Stadtteilen den sozialen Frieden und muss beendet werden. Zur Begründung verweisen wir auf den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr (2019) herausgegebenen Leitfaden „Schule im Quartier. Impulse für die kommunale Praxis“:

*„Insbesondere in armutsgeprägten Stadtvierteln zeigt sich die hohe Bedeutung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen: Wenn zeitgemäße Bildungseinrichtungen fehlen bzw. die vorhandenen Einrichtungen kaum noch in der Lage sind, ihre ohnehin sehr anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen, ist es erheblich schwieriger, dauerhafte Impulse für die soziale Stabilisierung und Entwicklung in solchen Stadtvierteln zu setzen. Leistungsfähige und gut ausgestattete Schulen sind in diesen Fällen wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Quartiersentwicklung“ (S.6).*

Unseres Erachtens gehört dazu auch eine angemessene kulturelle, ethnische und soziale Heterogenität der Schüler\*innenschaft.

## 8. Ergänzend: zu § 132c: Sicherung von Schullaufbahnen

Zur Sicherung von Schullaufbahnen in Gemeinden mit unvollständigem Angebot an Schulen des gegliederten Systems und zum Schutz der integrierten Schulformen vor Überbeanspruchung durch abgeschulte Schülerinnen und Schüler aus Realschulen und Gymnasien sowie zur Sicherung der Anschlussförderung zugewanderter Schülerinnen und Schüler, deren Erstförderung an einer Realschule oder einem Gymnasium erfolgt, schlägt die **GGG NRW** vor, im Rahmen des 15. SchRÄG auch die Regelungen des § 132c zu modifizieren und dort zu formulieren:

(1) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers eine öffentliche Hauptschule nicht vorhanden ist, richtet der Schulträger an mindestens einer Realschule einen Bildungsgang ein, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt.

(2) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers weder eine öffentliche Hauptschule noch eine öffentliche Realschule vorhanden sind, richtet der Schulträger an mindestens einem Gymnasium Bildungsgänge ein, die zu den Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule führen.

(3) Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß Absatz 1 und 2 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des grundständigen Bildungsgangs der Schule unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich.

(4) Schülerinnen und Schüler einer Realschule oder eines Gymnasiums können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn in den Bildungsgängen gem. Absatz 1 und 2 fortsetzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand